

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	Poststraße in Aue-Bad Schlema, OT Aue Erneuerung Poststraße mit Anschluss an die B 101
B5010146-25/14	<u>Straßenbauarbeiten mit Erneuerung Straßenbeleuchtung sowie Erneuerung Mittelspannungskabel und Trinkwasserleitung</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens ..... Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am ..... (Datum)  
 Frühestens .....,  Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung  
 Frühestens am .....,  Spätestens am 23.06.2025 (Datum)

Hinweis: .....

.....

.....

Wird in vorstehenden Hinweisen keine ausdrückliche Aussage zum zeitlichen Beginn getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

#### 1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens ..... Werktage nach .....
- Einzelfristen für
- 1.2.1 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.2 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.3 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.4 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.5 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage dann nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet, wenn Bauleistungen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht erbracht werden oder spätestens drei Stunden nach Arbeitsbeginn abgebrochen und nicht am selben Tag wieder aufgenommen werden können und diese auf dem kritischen Weg liegen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber am Tag des Ereignisses die Ursache der Unterbrechung, die betroffenen Bauleistungen sowie die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzuzeigen.

#### 1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am 26.09.2025 (Datum)
- Einzelfristen für
- 1.3.1 ..... = spätestens ..... (Datum)

- 1.3.2 ..... = spätestens ..... (Datum)  
 1.3.3 ..... = spätestens ..... (Datum)  
 1.3.4 ..... = spätestens ..... (Datum)  
 1.3.5 ..... = spätestens ..... (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 ..... = ..... Kalendertage  
 1.4.2 ..... = ..... Kalendertage  
 1.4.3 ..... = ..... Kalendertage  
 1.4.4 ..... von ..... bis ..... (Datum)  
 1.4.5 ..... von ..... bis ..... (Datum)

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)  
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ..... % nach 1.2.1     ..... % nach 1.2.2     ..... % nach 1.2.3  
 ..... % nach 1.2.4     ..... % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ..... % nach 1.3.1     ..... % nach 1.3.2     ..... % nach 1.3.3  
 ..... % nach 1.3.4     ..... % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ..... % nach 1.4.1     ..... % nach 1.4.2     ..... % nach 1.4.3  
 ..... % nach 1.4.4     ..... % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 60 Kalendertage festgelegt.

### 4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

### 6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen  
gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Frei

## 9 Beschleunigungsvergütung

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 ..... EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt ..... EUR (netto) begrenzt.

## 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Keine
- Siehe beigefügte Unterlage und darüber hinaus die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern:

10.1 Auftraggeber

.1 In eigenem Namen und auf eigene Rechnung beauftragt die

**Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Stadt)  
Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema**

die in beigefügter Leistungsbeschreibung unter

**LV-Teil Los 3 – Straßenbau/Straßenbeleuchtung**

bezeichneten Leistungen vollumfänglich.

.2 In eigenem Namen und auf eigene Rechnung beauftragt der

**Zweckverband Wasserwerke Westergebirge (ZWW)  
Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg**

die in beigefügter Leistungsbeschreibung unter

**LV-Teil Los 2 – Erneuerung Trinkwasserleitung (Trinkwasserleitungsbau)**

bezeichneten Leistungen vollumfänglich.

.3 In eigenem Namen und auf eigene Rechnung beauftragt die

**Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH (SWA)  
Mühlstraße 4, 08280 Aue-Bad Schlema**

die in beigefügter Leistungsbeschreibung unter

**LV-Teil Los 1 – Erneuerung Mittelspannungskabel**

bezeichneten Leistungen vollumfänglich.

.4 **Stadt, ZWW** und **SWA** beauftragen anteilig die in beigefügter Leistungsbeschreibung unter

**LV-Teil Los 0 – Allgemeine Bauleistungen und Baustelleneinrichtung**

Leistungen im Verhältnis der unter 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.3 bezeichneten Leistungen.

## 10.2 VOB/B und VOB/C als Vertragsbestandteil

Im Übrigen werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in Gestalt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B, Ausgabe 2016 (VOB/B) in der im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung (BAnz AT 19.01.2016 B3 und BAnz AT 01.04.2016 B1) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) in Gestalt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C in der derzeit geltenden Ausgabe der ATV DIN 18299:2023-09 mit den für die vertragsgegenständlichen Bauleistungen einschlägigen ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459, jeweils in ihrer derzeit geltenden Ausgabe, Bestandteile des Vertrags.

## 10.3 Weitere Besondere Vertragsbedingungen der Auftraggeber

### .1 Für die von der Stadt beauftragten Leistungen gelten:

EFB 214A – Weitere Besondere Vertragsbedingungen Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

### .2 Für die vom ZWW beauftragten Leistungen gelten:

Allgemeine Vereinbarungen zum Herstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsplänen sowie revidierten Strangplänen für Trink- und Abwasserleitungen und Bauwerkszeichnungen

### .3 Für die von SWA beauftragten Leistungen gelten:

.1 Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) Einkauf der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stand 07/2020)

.2 Zusatzbedingungen für Werkleistungen zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ZB ALB) der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stand 01/2012)

.3 Zusatzbedingungen für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit (ZB AS) – Stand 02/2018 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

.4 Zusatzbedingungen zu den ALB für die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz (ZB US) Stand 01/2018 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

## 10.4 Abweichungen und Ergänzungen

### .1 Weichen Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBesVB) der einzelnen Auftraggeber von den Besonderen Vertragsbedingungen ab, so gelten für den Leistungsumfang des jeweiligen Auftraggebers dessen WBesVB.

Soweit im Leistungsumfang des jeweiligen Auftraggebers asphaltgebundener Oberbau hergestellt wird, gelten etwaige abweichende Verjährungsfristen für die Mängelansprüche dafür nicht. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für den **asphaltgebundenen Oberbau** beträgt einheitlich **5 Jahre**.

### .2 Werden die Besonderen Vertragsbedingungen durch WBesVB der einzelnen Auftraggeber ergänzt, so gelten für den Leistungsumfang des jeweiligen Auftraggebers dessen WBesVB ergänzend zu den Besonderen Vertragsbedingungen.

## 11 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

- Anlagen:
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
  - HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
  - HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
  - Weitere Besondere Vertragsbedingungen Stadt Aue-Bad-Schlema (214A).....
  - Allgemeine Vereinbarungen zum Herstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsplänen sowie revidierten Strangplänen für Trink- und Abwasserleitungen und Bauwerkszeichnungen (ZWW).....
  - Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) Einkauf der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stand 07/2020) (SWA).....
  - Zusatzbedingungen für Werkleistungen zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ZB ALB) der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stand 01/2012) (SWA).....
  - Zusatzbedingungen für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit (ZB AS) – Stand 02/2018 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (SWA).....
  - Zusatzbedingungen zu den ALB für die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz (ZB US) Stand 01/2018 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (SWA).....

– Ende der Besonderen Vertragsbedingungen –